





3

7.2

C. W. Hoffmann fecit

20
Dictatum Ratisbonæ, die 22 Sept. 1756.
per Moguntinum.

Zweytes Kayserliches
Allergnädigstes

S. D. f.



DECRET.

An

Eine Hochlöblich, allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regenspurg/

de dato 14. Septembr. 1756.

Den gewaltsamen Einfall
in die

Chur-Sächsische Lande

von denen

Chur-Brandenburgischen Völkern
betreffend.

Nebst Memorial des Chur-Sächsischen Comitial-Gesandten.

Dictatum Regenspurg den 23 Sept. 1756.
per Moguntinum.

wie auch

Species Facti

auch andern zur Erläuterung dienenden Beylagen
sub Num. I, II, III, IV. & V.

Regenspurg,
Gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

20

Dieses Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität zu Göttingen

Gelehrter Rat

DEBET

Gelehrter Rat



Son der Römisch-Kaiserlichen Majest. FRANCISCI
Unsers allergnädigsten Herrns wegen: denen bey
gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwe-
senden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten
und Ständen fürtrefflichen Rätthen, Botschaftern und Gesandten
in Gnaden anzufügen: In was betrübliche Umstände die allgemeine
Sicherheit, und in was gefährliche Folgen eines gänzlichen Umstur-
zes die Reichs-Verfassung ohnvermuthet gesetzt worden, ist leyder!
mehr als zu viel Reich-ständig.

Je grösser aber anmit die vor aller Welt Augen liegende Ge-
fahr ist, je nothgedrungener will allerdings dahin zu sehen seyn,
damit ehe bevor das Uebel ohnheilbar werde, zu Reichs-Gesetz-
mässiger Hülffe behöriger Orten, und wo es nöthig, werckthätig
geschritten werde.

Da nun Ihre Kaiserliche Majestät aus Reichs-Väter-
licher Sorgfalt für das Beste des Vaterlands, und dessen Ruhe
dem gesanten Reich diese so betrüchte Umstände durch ein Kayser-
liches Hof-Decret in Verfolg Dero Kayserlichen Wahl-Capitu-
lation eröffnen lassen: So versehen sich Allerhöchst: Dieselbe
gnädigst, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß Sie sammt
und sonders einem-dem Reich Gefahr, und Umsturz bedrohenden
so eilenden Fall nicht entstehen werden, aus patriotischen wahrhafften
zu allgemeiner Wohlfahrt bekümmerten Gemüth ohnverweilt Dero
Gesandtschafften anzubefehlen, daß selbe ohngeachtet deren vorsehen-
den Ferien, ad Loca Comitiorum, Falls einige abwesend seyn sollten,
zurückkehren, zugleich auch, daß Sie Churfürsten, Fürsten und Stän-
de diese ihre Gesandtschafften, da Allerhöchst besagt Ihre Kayserl.
Majestät ein mehreres nicht verlangen, und angesinnen, als was
die Gesetze des Reichs mit sich bringen, hierauf aber zu halten jegli-
cher Stand zweifelsohne wird gemeinet seyn, seine patriotische Reichs-
ständis

ständische Absichten von selbstem amnit hierauf richten wird, wegen Gefahr ob dem Verzug zulänglich zu instruiren, und zu begewaltigen, unter einstens nicht werden anstehen wollen.

Es erforderet solches das gemeinsame Band deren sämtlichen hohen Reichs-Ständen ohnungänglich. Ihre Kayserliche Majestät aber wird erfreulich zu vernehmen seyn, wann auf Dero Reichs-väterliche Sorgfalt für das allgemeine Beste eine behörige Rücksicht getragen werden wird, und wie oben ermeldt, gesamnter Churfürsten, Fürsten und Ständen ansehentliche Bottschaften, und Gesandten sich mit behörigen Anweisungen versehen eilfertigst, einzufinden werden, um sich über jenes, was Ihre Kayserliche Majestät zu aller Ihrer Principalen insgesamt, und eines jeglichen insbeson- dere Besten und Sicherheit vortragen zu lassen, der Nothdurfft ermessen haben, standhafft vernehmen lassen zu können.

Und es verbleiben übrigens Ihre Kayserliche Majestät derer zu des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Rätthen, Bottschaften und Gesandten mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Wien unter Ihre Kayserliche Majestät hervordruckten Kayserlichen Secret-Insigel, den 14. Septembr. Ao. 1756.

Rudolph Graf v. Colloredo.
mppr.



Andreas Mohr.

Inscriptio:

Von der Röm. Kayserl. Majest. FRANCISCI
unserer allergnädigsten Herrns wegen denen
bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Ver-
sammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefli-
chen Rätthen Bottschaften und Gesandten in
Gnaden anzuhändigen.

Dictatum Regensburg, den 23. Sept.

1756.

per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,
Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemei-
nen Reichs-Versammlung bevollmächtigte
Räthe, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-
Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Best- und
Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Sir. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlge-
bohrnen etc. belieben aus der Anfüge sub A. des meh-
rern zu ersehen, wie des Königs von Preussen Maje-
stät sich entschliessen mögen, in Gelegenheit derer
zwischen Ihro und der Kayserin Königin zu Ungarn und Böh-
men Majestät sich neuerlichst herfürthuenden Irrungen, und um
das Königreich Böhmen dermalen mit Krieg zu überziehen, in
Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, Chur- und Erb-Lan-
de unvermuthet am 29sten letztabgewichenen Monaths Augusti mit
einer zahlreichen Armée eigenmächtig einzurücken, solcher sich
bald nachher zum allergrösten Theil zu bemächtigen, und anben
öffentlich zu declariren, dieselben bis zu oberwehnter Irrungen
Ausgang an sich und in deposito behalten zu wollen.

Sothaner Überfall derer Chur- Sächsischen Lande, so
zu einer Zeit erfolget, da auf Sr. Königl. Majestät in Preus-
sen

A

sen selbst eigene Veranlassung noch Explicationes unter jenen in Miß-
 helligkeit gerathenen Höfen, ob solche noch erst zu wirklichen Feind-
 seligkeiten ausbrechen sollten? obgewaltet haben, und zu förderst
 gleichwohl solchergestalt allermindest die von Ihre Majestät der
 Kayserin Königin noch selbiger Zeit angebehrte letzte Erklärung ab-
 zuwarten gestanden, bevor eines Dritten, bey jenen Irrungen ganz
 nicht befangenen, auch mit des Königs von Preussen Majestät Ru-
 he und Frieden sorgfältigst cultivirenden Reichs- Standes Lande mit
 einer Kriegs-Macht zu überschwemmen gewesen, stellet schon an sich
 eines derer willkührlichsten und offenantesten Betragen gegen Sr.
 Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. ꝛ. zu Tage; viel befreundlicher
 aber müssen nothwendig diejenigen Vergewaltigungen und beson-
 dere Thathandlungen einleuchten, welche bey der nachhero an-
 gemachten Possels-nehmung der Chur- Sächsischen Lande selbst,
 zur höchsten Verletzung Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. ꝛ.
 Reichs- Ständischen Würde und Landes- Hoheit, auch Bedru-
 ckung Dero Unterthanen soweit gestiegen, daß die allsämmtli-
 chen Königlichen Einkünfte von Dero Churfürstenthum gesperrt
 und in Beschlag genommen, die Regierung solcher Lande Ih-
 ro entzogen, denen Chur- Sächsischen Unterthanen der Königl.
 Preussische Schutz ertheilet, und dennoch dieselben mit solchen
 Pressuren angesehen und überhäufet werden wollen, welche
 deren gänzlichen Ruin in kurzen unumgänglich nach sich ziehen
 müssen.

Ein Verfahren von solcher Art, und wo annehst hier-
 bey sogar auch der Ehrfurcht, so man Majestäten vor Ihre
 geheiligte Person schuldig, zu nahe getreten worden ist, läuf-
 fet offenbar wider Natur- und Völker- Recht, wider die allge-
 meinen Reichs- Gesetze, den Land- und Westphälischen Frieden,
 wie nicht minder insbesondere die Chur- Verein und den
 Dresdner Friedens- Schluß; und wollen auch noch diese so
 empfindlichste und härteste Begegnisse gegen Sr. Königl. Majest.
 in Pohlen ꝛ. ꝛ. vor Gott und der Welt um so unbilllicher
 erscheinen, als Allerhöchst- Dieselben sogar Dero Mäßigung
 gegen des Königs von Preussen Majest. zu Ihreseitigen Bey-
 behaltung der Ruhe und Friedens bey bevorstehendem Ketters-
 Feuer, in gegenwärtiger Gelegenheit so weit fürwalten lassen,
 daß Selbte nicht nur bald anfänglich zu Gestattung eines un-
 schäd-

schädlichen Durch = Marsches der Königlich = Preussischen Troupen durch die Chur = Sächsischen Lande, sondern auch gleich nachhero zu allenfalliger Schliessung eines förmlichen Neutralitäts = Tractats Sich willig anerklaret haben; Dahingegen Königlich = Preussischer Seite, unter dem Vorwand nöthiger Vorsorge vor die eigene Sicherheit, gleichwohl des Besitzes Chur = Sächsischer Lande sich ermächtiget, und über dieß noch solch Verfahren durch eine ins Land ausgestreute gedruckte Declaration mit denen unfreundlichsten Vorwürffen desjenigen, was Anno 1744. vorgegangen, zu rechtfertigen unternommen worden, da doch, wenn auch sonst desfalls nichts entgegen zu setzen stünde, in dem solchmalen getroffenen Dresdner Friedens = Schluß Art. I. eine aufrichtige Ausöhnung, nicht minder Art. II. daß alles damalige in ewige Vergessenheit gestellet werden und desselben niemahlen einige Erwähnung geschehen solle, feyerlichst zugesagt ist.

Gleichwie aber dergestalt die Sache, ohne weiteres Anführen, von selbst redet, anbey zu Tage leget, wasmassen durch jene äufferste Verletzung Reichs = Ständischer Gerechtsame und Freyheiten in ihrem ganzen Complexu zugleich dem Ansehen, Sicherheit und Grund = Gesetzen des ganzen Teutschen Reichs allzu empfindlich nahe getretten worden, und eben daher allen und jeden höchst = und hohen Reichs = Ständen die Gefahr einer gleichgearteten Bergewaltigung in gleichen Fällen und Gelegenheit für das künfftige androhet:

Also können auch Se. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. ꝛc. nicht länger anstehen, in diesem Frangenti, und da auf dem mindesten Verzuge die größte Gefahr, ja der gänzlichliche Umsturz Dero getreuen Lande und Unterthanen haftet, an Dero höchste und hohe Reichs = Mit = Stände, gleich bey Sr. Majestät dem Kayser, bereits geschehen ist, Sich zu wenden, und Solbige um schleunige, werthbätige Leistung der jedent Mitgliede des Reichs obliegenden Societäts = und Reichs = Constitution = mäßigen Hülfe auf das angelegentlichste anzugehen.

Gelanget demnach, auf Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. ꝛ. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl, von Endes- unterschriebener Gesandtschaft hiermit an Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛ. das geziemende inständigste Bitten, ob- angeführte momentose, zum allgemeinen Präjudiz gereichende Bege- benheit Dero höchst- und hohen Behörden auf das förderfamste ein- zuberichten, mit Dero nachdrücklichen Officiis zu begleiten, und zu unverweilter Beförderung eines wirksamen Reichs- Gutachtens fa- vorable Instructiones einzuholen, damit Se. Königl. Majestät in Poh- len ꝛ. ꝛ. zum ruhigen Besitz und ungestörten Genuß Dero Land und Leute unverzüglich wiederum gelangen, auch durch höchstbillige volle Entschädigung und Satisfaction gerechtest Sich consolirt sehen mögen.

Allerhöchst- Dieselben werden den zuversichtlich anhoffenden patriotischen Beystand gegen Dero höchst- und hohe Reichs- Mit- Stände in alle Wege zu verschulden, nicht minder gegen allerseits vortrefliche Gesandtschaften mit Huld und Gnade zu erkennen bereit seyn.

Womit zu Deroselben beständi-^g Freundschaft und Wohl- wollen mich geziemenden und besten Fleißes empfehle

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen,
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg, den 16. Sept.

1756.

ergebenst- und dienstbereitwilligster

Johann George von Ponickau.

Inscriptio:

Denen Hochwürdigem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- Edel- gebohrnen, Hoch- Edeln, Gestrengen, Besten und Hochge- lahrtten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichs- Versammlung gevollmäch- tigten Hochansehnlichen Herren Rätthen, Bottschaftern und Gesandten. Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren.
Regensburg.

Ben:

Beilagen.

Lit. A.

Species Facti.

So wenig Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an denen zeitherigen Europäischen Irrungen und kriegerischen Bewegungen, ausser dem aufrichtigsten Wunsche zu deren baldigen Beylegung, und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes, einigen Antheil genommen; und je sorgfältiger Allerhöchst Dieselben fortwährend alles dasjenige zu vermeiden getrachtet, was Dero Orts auch nur den mindesten Schein dergleichen Theilnehmung, oder bey dieser und jener Seite zu gegründeten Mißtrauen Anlaß geben können: so zuversichtlich haben Se. Königliche Majestät hinwiederum gehoffet, daß, wenn auch ja sothane Irrungen, gegen besseres Vermuthen, zu einem öffentlichen Kriegs-Feuer ausschlagen sollten, man doch Dieselben und Dero Lande dabey ganz ohnangesochten, und des einzig gewünschten Ruhestandes genießten lassen würde.

Auch damals haben Se. Königl. Majestät diese Hofnung noch nicht fahren lassen, als gegen Ende vorigen Monats Augusti ein beträchtliches Corps Königl. Preussischer Troupen von Magdeburg nach Halle sich gezogen, indem Sie sich nebst dem Sonnen-klaren und ohnstreitigsten Natur- und Völker-Rechte, ferner auf die Verbindlichkeit derer Reichs-Grund-Gesetze, des Land-Friedens, der Churfürsten Verein, und derer Ihrer Seits allemal treulichst beobachteten allgemeinen und besondern Friedens-Schlüsse, sowohl als auf das mit beyden Theilen bisher gepflogene freundnachbarliche Vernehmen, mithin auf alle dasjenige, was unter freyen Staaten, und gewisser massen noch enger, was unter Reichs-Ständen und Mitgliedern eines Corporis nur immer heilig seyn kan, zu verlassen alle Ursache gehabt, und daher mit Recht vermuthet haben, wie es mit jener Annäherung höchsten Falles nur auf einen ohnschädlichen, zugleich nach denen Reichs-Constitutionen abgemessenen Durchzug angesehen seyn würde. In welcher Maasse denn auch am 28. Augusti dem Chur-Sächsischen Ministre zu Berlin, besage dessen Rapports Num. I. No. I. die erste Eröffnung von dergleichen Vorhaben unter denen freundschaftlichsten Versicherungen geschehen ist. Desto mehrers und gerechteres Befremden hat es dahero nothwendig erwecken müssen, als am 29sten desselben Monats der Königl. Preussische Envoyé extraordinaire zu Dresden nicht sowohl um Verstattung eines Durch-Marsches nachgesucht, als vielmehr durch blosses mündliches Anbringen Num. II. die deshalb gefasste Entschliesung, mit Hinzufügung mehr anderer bedenklicher Aeusserungen, bloß angekündigt, solches aber schriftlich abzugeben sich geweigert, vielmehr auch sogar dasjenige, was in seiner Gegenwart davon aufgemerkt worden, weder einsehen noch sich vorlesen lassen wollen.

B

Auf

Auf eine so unvermuthete Declaration ist nun zwar noch selbigen Nachmittags eine und zwar auf des Gesandten Verlangen schriftliche
 No. III. Antwort Num. III. hinaus gegeben, und der ohnschädliche Durchzug, vorliegenden Umständen nach, so fort bewilliget, gegen den bedrohlichen Anhang aber sich auf den disseits bisher heiligst beobachteten Dresdner Friedens = Schluß vom Jahr 1745. beruffen worden. Allein ohnerwartet dieser Antwort, und denen selbst zu Berlin vorangeführter massen geschehenen Zusicherungen schnurstracks zuwider, ist noch an eben diesem, mithin demselbigen Tage, da man zu Dresden durch den Königl. Preussischen Gesandten von einem vorhabenden Durch = Marsch die erste Nachricht erhalten, die Preussische Kriegs = Macht in verschiedenen Colonnen fast von allen Enden her in die Chur = Sächsischen Lande, auf eine schlechterdings eigenmächtige, mit notorischen Kennzeichen eines gewaltsamen Überfalls verknüpfte Weise, eingerückt, und hat gleich Anfangs überall die härtesten Pressuren verübet. Denn so muß nicht nur überhaupt alles Bedürfnis an Brod, Fleisch, Bier, Zugemüse, auch Fourage, wie schwer es gleich dem Landmanne noch darzu bey heurigem Mißwachs sonder seinem eigenen Mangel und Verderben aufzubringen stehet, dennoch in einer die Kräfte des Landes ohnehin weit übersteigenden Maasse herbey geschafft, sondern auch, etliche wenige Orte, wo nur etwas geringes bezahlt worden, ausgenommen, allenthalben ohne Entgeld, auf bloße Scheine und Versicherung künftiger Berechnung, unter Bedrohung militärischer Execution, geliefert werden. In specie ist die Stadt Leipzig
 No. IV. zuerst ordentlich, nach der Beylage Num. I. aufgefodert, und dabey, daß man im Nahmen des Königs von Preussen Majestät von selbiger Poffels nehmen wolle, zu erkennen gegeben, die in denen Stadt = Thoren befindliche Stadt = Militz entwafnet, derer Montirungs = Kammern daselbst vorher gestandener Chur = Sächsischen Garnison, derer Schlüssel zur Stadt und der Beste Pleiffenburg, nicht weniger zu des Raths Zeughaufe, und einer grossen Anzahl darinnen befindlichen Bürger = Gewehrs sich bemächtiget, auch aus sämtlichen Landesherrlichen Cassen der vorhanden gewesene Borrath weggenommen worden. Denen Handlungs = Deputirten und Cramer = Meistern hat man angekündigt, wie des Königs von Preussen Majestät die Handlung bey ihren Privilegiis schützen wolle, hingegen aber auch zu der Kaufmannschaft sich versähen, sie würden sich dergestalt bezeigen, als ob sie Deroselben eigene Unterthanen wären, gestalt sie von nun an Sr. Könialichen Majestät in Pohlen, ihren natürlichen angebohrnen Landes = Fürsten, weiter keine Onera noch Abgaben entrichten, sondern solche an das zu Torgau etablirte Preussische Feld = Kriegs = Commissariat liefern sollten.

No. V. In weiterm Verfolg ist mittels Ausschreibens Num. V. sämtlichen Chur = Sächsischen Unterthanen Königl. Preussischer Schutz versichert, und, um wegen der denen Königlichen Preussischen Troupen zu verschaffenden Subsistenz und Fourage zu berathschlagen, die Ritterschaft aus allen Creysen und Stiftern nach Leipzig zusammen beruffen worden.

Ob

Ob nun wohl das erstere in besagter Stadt gestandene Corps endlich nach dreytägigen Aufenthalt, und nachdem noch zuletzt 150. Pferde ohne entgeltlich geliefert werden müssen, ferner zwey der angesehensten Mitglieder des Stadt-Raths, und eben so viel von der Kaufmannschaft, ohne Bestimmung einer nähern Ursache, als was sie künftig zu vernehmen haben sollten, mehrermeldtem Corps zu folgen genöthigt worden, seinen Marsch weiter in das Innerste des Landes fortgesetzt, so sind doch demselben bald andere nachgekommen, so daß von denen Drangsalen selbiger Gegend noch kein Ende abzusehen.

Gleiche gewaltsame zum Theil, obwohl bey nirgends vermuthetem Anzug auch daher nicht intendirten Widerstand, ohne Noth mit einem in keinerley Weise zu beschönigenden plötzlichen Überfall begleitete Occupation ist auch an eben gedachten 29sten Augusti und denen darauf folgenden Tagen denen Städten Wittenberg, Eisleben, Merseburg, Lübben, Luckau, Görlitz, Budislin, Chemnitz und Freyberg 2c. wiederfahren, an welchem letztern Orte abermals förmliche Posten genommen, und die Landesfürstlichen Cassen mit Beschlag belegt, so wie am erstern die Bürgerschaft zu Demolirung der Bestungs- Werker gezwungen worden.

Der von Dresden mit einem Sr. Königl. Majestät in Pohlen Schreiben an des Königs in Preussen Majestät sofort abgeschickte General-Lieutenant Meagher hat durch selbiges so wenig als übrige schrift- und mündliche Vorstellungen, ja das so gar noch durch einen andern gewissen Weg beschehene Sr. Königl. Majestät in Pohlen Anerbiethen zu allenfallsiger Schliessung eines förmlichen Neutralitäts- Tractats das weitere erstaunliche Eindringen derer Preussischen Trouppen abwenden, noch auch sonst nur eine Minderung derer Bergewaltigungen bewürcken können, vielmehr hingegen solche am 9ten jetztlauffenden Monaths Septembris so weit gegangen, daß man Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen selbst der Churfürstlichen Residenz- Stadt Dresden nicht verschonet, sondern dieselbe mit etlichen Bataillons occupiret, ja die Königliche Burg und Schloß, obschon Ihre Majestät die Königin von Pohlen 2c. 2c. in allerhöchster Person, nebst Theils derer Prinzen und Prinzessinnen Königl. Hoheiten sich darinnen finden, ausser der dasigen ordentlichen Schweizer- Wache zugleich mit Königl. Preussischer besetzt, sofort nachher aber, mit Ermächtigung von allen Königl. Cassen, das bey der allgemeinen Landes- Regier- und Verwaltung vorstehende Geheime Raths- Collegium und Königliche Conferenz- Ministros ausser alle Activität gestellet, und selbigen, daß des Königs von Preussen Majestät die Chur- Sächsischen Lande durch eine selbst niederzusetzende Commission zu administriren übernehmen, declariret, weiter dann die Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise auch dahin erstreckt hat, daß in die Königl. Geheime Cabinets- Canzley, mit Ehrfurchts- vergessener Art gegen der Königin Majestät allerhöchste Person Selbst eingedrungen, und die geheimsten Schrifften davon durchforschet, zu dem die unter Sr. Majestät von Pohlen 2c. 2c. und dero Gemahlin Majestät zwischen Dresden und Pirna, woselbst des Königs Majestät seit dem 3ten dieses Monaths Septembris bey Dero Armée sich befinden, durch höchste

Handschriften gewechselt werden = wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens = Überbringer durch Husaren = Partheyen zurucke gewiesen, bey weiterer Anrückung aber der Königl. Preussischen Armée gegen die Gegend von Pirna, und dardurch erfolgte nähere Einschließung desjenigen Bezircks, wo Se. Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. ꝛ. vermahlen sich aufhalten, Allerhöchst Derselben vollends alle Connexion mit Dero eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit denen auswärtigen Höfen und daran stehenden Dero treugehorsamsten Gesandtschafften unterbrochen und abgeschnitten, wohl hingegen die von daher angelangten Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben, und durch ebenbemeldte Umstände nun auch disseitiger Chur = Sächsische Comitäl - Ministre auffer aller Relation mit seinem Hofe gesetzt worden, so daß aus nehmlicher Ursache, sowohl die ganz eigentliche umständliche Beschaffenheit derer zum Theil schon vorangegebenen jenseitigen erstaunlichen Ermächtigungen, Gewaltthätigkeiten und zugefügten allerbärtesten Drangsale als den weitem Fortgang dererselben, und wie hoch sie seither angestiegen, vermahlen hier gegenwärtig zu bestimmen unmöglich fällt; Jedemoch verhoffentlich aus obigen bereits zum Überfluß erhellen mag, wie solch jenes Beginnen alles das auf das anstößigste in sich begreiffe, was nur dem Natur = und Völker = Rechte, Reichs = Verfassung und dessen Gesetzen, samt denen generalen und besondern obwaltenden Friedens = Schlüssen nach, unverletzlich und heilig seyn sollte, auch bey unsterbleibender oder säumender ernstlichsten und kräftigsten Hülfe und Rettung, den Umsturz des Teutschen Reichs in der Folge nothwendig nach sich ziehen müste.

Num. I.

Extract - Schreibens an des Herrn Premier - Ministre,
Grafens von Brühl Excellenz von der Königl. Pohlischen
Churfürstl. Sächsischen Gesandtschaft zu Berlin
de dato 28. Aug. 1756.

Mit gegenwärtiger Estaffette berichte, daß Se. Excellenz der Herr Graf von Podewils mich heute gegen 1. Uhr Nachmittags zu sich ersuchen lassen, und darauf mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen Sie mir mündlich zu hinterbringen und zu erklären hätten, daß besagte Se. Majestät bereits unmittelbar an meinen Hof gelangen lassen, wie Selbte das Betragen des Wienerischen in die Nothwendigkeit setze, mit Dero Armée in Böhmen einzurücken, und den Weg durch Sr. Königl. Majestät in Pohlen Teutsche Lande zu nehmen; wobey jedoch nicht nur die beste Manns, Zucht und schärfste Ordnung unter Dero Trouppen gehalten, sondern auch alle respectuose Aufmerksamheit und ersinnliches Menagement beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Sr. Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Pohlen das geringste Hinderniß bringen könnte; zu welchem letztern Ende die Post = Wechselungen auf beyden Strassen in Schlesien bereits angeordnet wären, und hätten sich Se. Majestät unter Weges aller möglichen Attention zu versehen. Solchen Vortrag endigte der Herr Graf von Podewils mit dem Hinzufügen, daß so wie dieser nothgedrungene March und ohnschädliche Durchzug nicht die allermindeste Verletzung derjenigen Freundschaft und guten Einverständnisse, welche zwischen beyden Höfen obwalte, zufügen solle: also hätten des Königs von Preussen Maj. denenselben noch insbesondere aufgegeben, mich zu versichern, daß

Daß ich mein Gesandtschafts-Posto ruhig hier fortsetzen könnte, und würde man unversändert fort die meinem öffentlichen Character anlebende Achtung mir bezeigen.

Meines Orts begnügte mich damit, daß ich von diesem unerwarteten Antrage Bericht zu erstatten mir vorbehielte, weil alles Gegen-Einwenden doch nur vergeblich gewesen seyn würde.

Ubrigens auch des Wiener Hofes Antwort, worüber man sich dermahlen beschweret, noch dato nicht öffentlich bekannt geworden ist.

Num. II.

Substanz des mündlichen Antrags Königl. Preussischer
Gesandtschaft zu Dresden.

Das übel-böse Verhalten nebst denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes bringe dermahlen Se. Majest. den König in Preussen zu einer Entschliessung, deren Sie sonst gerne sich entübriget gesehen hätten, wobey Sie zugleich in die Nothwendigkeit versetzt würden, mit Ihrer Armee in die Sächsischen Lande zu gehen, um hierauf ferner in Böhmen einzurücken. Se. Majestät würden jedoch in jener Gelegenheit eine genaue Manns-Zucht von Ihren Kriegs-Völkern beobachten, und überhaupt das Land schonen lassen, so viel die Umstände solches gestatten möchten; ins besondere aber alle mögliche Aufmercksamkeit gegen das Königl. Haus beobachten.

Indessen da Sie sich erinnerten, was in denen Jahren 1744. und 1745. geschehen, so könne Ihre nicht übel ausgedeutet werden, wann Sie hierbey die erforderliche Vorsicht allenthalben nähmen, um nicht wiederum in einen gleichen Fall zu gerathen. Ubrigens aber würde Dero Seits nichts mit so grossen Eifer gewünschet, als die schleunige Herstellung des Friedens, und somit auch den Augenblick herannahen zu sehen, wo Sie Sr. Königl. Majest. in Pohlen wieder in den ruhigen Besiz von Dero Landen setzen könnten, gegen welche Sie sonst nichts hätten, und die vielmehr alles dasjenige, was in jetzigen Zeitläuften ihnen zustossen möchte, lediglich dem Betragen des Wiener Hofes und der Nothwendigkeit, in welche Se. Königl. Majestät in Preussen dadurch gesetzt würden, zuzuschreiben hätten.

Endlich auch Sie ihm, Ministre, anbefohlen hätten, bey Ausrichtung vorstehender Commission, von wegen des Königs die affectuosesten, vor sich aber die respectuosesten Ausdrücke zu gebrauchen.

Num. III.

Ihre Königl. Majest. welche nicht mehr, als Ruhe und Friede, vornehmlich im Teutschen Reiche, wünschen, hätten sehr ungerne vernommen, daß zwischen Ihrer Königl. Majest. in Preussen, und Ihrer Majest. der Kayserin und zu Hungarn und Böhmen Königin sich dergestaltige Irrungen, welche in den von Ihrer Königl. Majest. in Preussen vorzunehmenden March nach Böhmen ausbrechen solten, ergeben hätten.

Ihre Königl. Majest. würden jedoch auf Ihrer Königl. Majest. in Preussen beschehene Requisition denen Königl. Preussischen Trouppen den unschädlichen Durch-March durch Dero Lande nicht verwehren, Sie acceptirten aber auch Ihrer Königl. Majest. in Preussen Erklärung, daß Dero Völker gute Disciplin halten solten, als zu welchem Ende die Nothdurft und gute Ordnung erfordere, daß von Ihrer Königl. Majest. in Preussen Ort und Zeit, wo? und wenn? auch wie stark der Durch-March geschehen solle, Nachricht ertheilet werde, damit zu Führung Dero Trouppen gewisse Commissarien ernennen, und wegen deren Intradirung mit benötigten Befehlen versehen werden können, wobey Ihre Königl. Majestät sich bedingen, auch von Ihrer Königl. Majestät in Preussen freundnachbarlicher Gesinnung Sich gewiß versehen, Sie würden nicht allein auf den bey der Entblössung von Vorräthen und heurigen Mißwachs ohnehin gar dürftigen Zustand derer hiesigen Lande und Unterthanen die freundschaftliche Rücksicht nehmen, sondern auch alles, was etwa zu Subsistenz und an Fourage geliefert werden würde, um Marktgüligem Preis, auch die Vorspannen richtig und baar bezahlen, und die durch-marchirende Trouppen so wenig Nacht- und Still-Lager, als nur immer möglich, nehmen lassen.

Im

Im übrigen sey Ihrer Königl. Maj. die angehängte Aeußerung, daß Ihre Königl. Majest. in Preussen in Erinnerung dessen, was anno 1744. vorgegangen, Dero Sicherheit, damit Ihnen dergleichen nicht wieder geschehe, zu nehmen gedächten, um so mehr unerwartet und bosföndlich gewesen, je grösser der Unterschied der damaligen und gegenwärtigen Situation derer Affaires sey, und je gewisser und fester Ihre Königl. Majestät Sich an den Dresdner Frieden hielten, nach welchem Selbte mit Ihrer Königl. Majestät in Preussen alle gute Freund- und Nachbarschaft bis hieher auf das sorgfältigste zu unterhalten und zu befestigen beflissen gewesen.

Wannhero Ihre Königl. Majestät überzeuget wären, Ihre Königl. Majest. in Preussen würden hieher, und bey der schon vorhin gegen den Königl. Preussischen Hrn. Envoyé extraordinaire zum öftern gechehenen, und jetzt wiederholten Erklärung, daß Ihre Königl. Majestät an Ihrer Königl. Majest. in Preussen jezigen Mißhelligkeiten und Freungen mit Ihrer Maj. der Kayserin Königin nicht im mindesten Theil nehmen, Dero völlige Beruhigung und Sicherheit finden, mithin von Ihrer Königl. Majestät nichts verlangen, noch gegen Dero Lande und Unterthanen verhängen, was der Reichsständischen Freyheit entgegen lauffen, und welches Ihre Königl. Maj. nöthigen könnte, an das gesamte Reich und an die Garants derer allgemeinen und besondern Friedensschlüsse zu recurriren.

Num. IV.

In Folge der höchsten Befehle Sr. Majestät des Königs in Preussen, meines gnädigsten Herrn, fordere Ich hiermit den Rath der Stadt Leipzig auf, die angerückten unter meinem Commando stehenden Troupen freundschaftlich in die Stadt einzunehmen. Wie ich nun hoffe, daß der löbl. Magistrat diesem Gesuch statt geben werde; so verlange Ich auch, daß derselbe ungesäumt die Veranstatung treffe, den Troupen die nöthigen Quartiere zu verschaffen: Ich habe zu dießem Behuf die Obristen von Preis und Manstein commandiret, welche befehliget, diese Sache sofort zu reguliren, und demselben zur Bedencke nicht mehr, als eine Stunde zum höchsten zu verstaten. Die Troupen sollen übrigens die genaueste Mannszucht observiren, und die sichere Ich sowohl den Rath als die gesammte Bürgerchaft Sr. Majestät ganz besondern Protection, Gnade und Huld. Geg. ben vor Leipzig, den 29. Augusti 1756.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preussen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Bestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers, und verschiedener anderer Orden.

L. S. Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An dem Magistrat der Stadt Leipzig.

Num. V.

Ich bin auf Sr. Majestät des Königs in Preussen, meines gnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl, mit einem Corps Dero Troupen, in dieselige Gegend des Churfürstenthums Sachsen eingerückt. Da Sr. Majestät Absicht nicht ist, solche verwüsten zu lassen, sondern nach Möglichkeit zu schonen, und dahero wollen, daß Sachen als Dero eigene Possessiones geschäset und angesehen werden soll: So ist auch höchst Dero ausdrücklicher Wille, daß die Troupen die allergenaueste Mannszucht halten, und diejenigen, welche der gegebenen Ordre unerachtet, dagegen zu handeln sich gelüsten lassen sollten auf gehörige weichehene Anzeige, auf das schärfste gestraffet, und allemal schleunige Hülfe dagegen geleistet werden sollen. Da nun, um diese gute Ordnung zu erhalten, anderen Theils nothwendig ist, daß denen Troupen die Forrage und nöthige Subsistenz an Brod, Fleisch, Bier und Zugemüse, von dem Lande geliefert werde, und dahero, wie diese Lieferuna am besten zu bewirken seyn möchte, die nöthigen Mittel concertiret werden müssen: So entbiete Ich hiemit im Namen Sr. Königl. Majest. alle und jede von der Ritterschaft entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, aus sämmtl. Grenzen und Stütern zu Wir nach Leipzig zu kommen, solchergestalt, daß sie auf das päteste den 30. dieses Monats sich daselbst einfinden, damit über gedachte Lieferung gerathschlaget werden könne; zu welchem Ende

auch

auch von Sr. Majest. eine besondere Commission ernennet ist, welche darüber mit ihnen liindiren wird. Sollte jemand von selbigen sich einzustellen faumselig seyn, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm zu leistende Lieferung durch militairische Execution bengetrieben werden wird. Uebrigens aber versichere Ich alle überhaupt, und einen jeden insbesondere, Seiner Königl. Majestät Schutz, Gnade und Huld. Gegeben zu Leipzig, den 29. August, 1756.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Maj. in Preussen bestallter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Festung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers und verschiedener andern Orden.

Pro Memoria.

Seiner hochlöbl. Reichs-Versammlung leget Endes unterschriebene Gesandtschaft in Verfolg letztern Reichs-Dictati vom 23. hujus, den Einfall Königlich-Preussischer Truppen in die Chur-Sächsischen Lande und deren gewaltsame Occupation betreffend, durch beyfolgende Anfüge sub O mit geziemender sub O Ergorbheit der Augen, wasgestalt Königlich-Preussischer Seite weagen der schon vorhin Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit bloß willkührlicher Gewalt vorenthaltenen und entzogenen sämtlichen Landes- und Cammer-Einkünfte, wie sie nur Namen haben mögen, nunmehr sogar auch am 14ten des laufenden Monats ein öffentliches Proclama ungescheut ans Licht gestellt werden wollen, worinnen allen und jeden treu-gehorsamsten Chur-Sächsischen Unterthanen, welche jenem sowohl general-als particular-Cassen-Wesen vorstehen, die Einnahme und Berechnung davon, ohne Unterschied und mindeste Ausnahme, und unter Bedrohung von allerhärtesten ja selbst-Leibes-Strafen an Sr. Königl. Majestät in Preussen und die da von Ihnen anmaßlich niedergesetzte Commission zu Torgau schlechterdings alleine abzugeben auferleget ist. Mittlerweile des Königs von Preussen Majestät die Klagen und das Bedrängniß allgemeiner Chur-Sächsischen Lande gegen sich häuffen, und den Unterthan darinnen, so ohnehin in dem heurigen Jahr mit Theurung und Mißwachs heimgesuchet worden, durch unerschwingliche Lieferungen, wodurch derselbe seiner eigenen Brödtung und Saamen-Korns zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes bey jeztmahliger Bestell-Zeit derer Felder verlustig wird, mithin auch in ganz kurzen nichts gewissers, als Hungers-Noth zu erwarten hat, gänzlich zu Grunde richten; So will gleichwohl ein solches besagter Ihre Majestät noch nicht genug seyn, sondern von daher (was nur bloß zu denken schon erstaunlich ist) mittelst obinducirter Verordnung, solche Wege eingeschlagen wer en, wodurch es Allerhöchst Ihrer Königl. Majestät von Pohlen zc. Selbst und Dero allertheuersten Königl. Hause an der Subsistenz ermangeln solle; zugleich denn aber, und damit ein Betragen von dergleichen Art dem Publico verhöhlet bleibe, annoch in nämlichen angeregten Proclama alle Correspondenz Chur-Sächsischer Unterthanen auf das schärfste eingeschränket und untersaget wird.

Kaum dürfte von denenjenigen Zeiten her, da das Teutsche Vaterland eine förmliche Verfassung durch die Geseze erhalten, vuffere ein vergleichen Beispiel, zumalen unter Gliedern und Ständen, die gegen einander ganz nicht im Kriege befangen sind, in sich aufzuweisen haben, noch minder aber möchte solches mit dem zu vereinbaren stehen, was doch Selbst Ihrer des Königs von Preussen Majestät vermöge Dero gedruckten Declaration (Beilage sub B. zu obangeregten Reichs-Dictato vom 23. huj.) gegen Sr. Königl. Majestät in Pohlen zc. allerhöchste Person, und Dero Chur- und Erblande, im Angesicht des ganzen Reichs zu declariren, und zu versichern gefällig gewesen. Eben jedoch daher aber die äußerst dringende Nothwendigkeit von Seiten gesamter höchster und hoher Reichs-Stände erscheinen will, die würksamsten Wege in diesem Eil- und Gefahr-vollen Falle unverweilt auf eine Art einzuschlagen, wodurch jenem gemeinschädlichen Beginnen das Ziel gesteckt, das Ansehen und Band der Geseze im Reiche erhalten werden, und die Gockwärts-mäßige Hülfe und Rettung dem gekränkten und beleidigten höchsten Theil sofort angedeyhen möge. Regensburg den 25. Sept. 1756.

Johann George von Ponickau.

Sign. O.

Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preussen aus erhebender
Nothwendigkeit gegenwärtiger Coniuncturen allergnädigst resolviret haben,
ein Feld-Kriegs-Directorium in Torgau dergestalt zu bestellen, daß von
demselben sämtliche Churfürstlich, Sächsische sowohl Cammer, als Landes- Intra-
den, wie solche immer Namen haben können, wollen oder mögen, eingehoben
und berechnet werden sollen: Als wird solches jedermänniglich, insonderheit sämt-
lichen Einnehmern der General- und Land- Accise, der Land- und Frank-, wie auch
Quatember- Pfennig- Kopf- und Vermögen- Steuer, imgleichen denen Pächtern,
Verwaltern oder Rendanten derer Amts- Forst-, Salz- Seleits-, Post-, Lehr-, Brück-
Geld- Bergwerks- auch aller andern Gefälle ohne Unterscheid und Ausnahme, hie-
durch bekannt gemacht und ihnen aufgegeben, sofort nach Publication dieses die
vorhandenen Cassen- Bestände sogleich getreulich auf ihre Pflicht, dem Königl.
Preussischen Feld-Kriegs- Directorio in Torgau anzuzeigen, und solche bey unaus-
bleiblicher Straffe doppelter Erstattung, auch Cassation und, dem Befinden nach,
Festungs-, Straffe, so gleich baar anhero abzuliefern, und künftig all Monath un-
ausbleiblich, mit Beyfügung der gewöhnlichen Extracte, sofort nach Ablauf dessel-
ben, jedesmahl baar einzusenden; an Niemanden, wer es auch sey, ohne allein an
den allhier bestellten Königl. Preussischen Rendanten, gegen Quittung oder Abigna-
tion des General-Kriegs- Directorii, etwas zu bezahlen, und von nun an in Cas-
sen-Sachen von niemanden, als nur allein von mehrgedachtem Kriegs- Directorio,
Verordnungen anzunehmen.

Wie nun Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät allergnädigste, zur allge-
meinen Landes- Wohlfahrt abzielende Intention dahin gehet, daß in denen sämtli-
chen Chur- Sächsischen Landen, als welche declarictermassen nur in Schutz und
Verwahrung genommen werden, derer Klage- Umstände halber, kein Mensch
mit neuen Abgaben belegt oder beschweret werde, in den Städten und auf dem
Lande ein jeder seine Nahrung und Gewerbe in Ruhe und Frieden ohngehindert
treiben, Messen und Jahrmärkte ihren unveränderlichen Fortgang behalten können
und sollen; zu welchem Ende denen auswärtigen Commercianten, welche die Leip-
ziger und Raumburger Messen, imgleichen die Jahrmärkte in denen Chur- Sächsi-
schen Städten zu besuchen pflegen, zugleich hiedurch bekannt gemacht wird, daß
hiezuhin sicheres Geleit gegeben werde, und solchergestalt jedermann im Stande blei-
ber, die ihm obliegende Pflichten und Gaben richtig und prompt abzuführen: als
wird ein jeder hierunter zu seiner Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich angewie-
sen, und werden die Säumigen sich selbst bezumessen haben, wenn die Schärffe
gegen sie gebraucht werden muß. Wobey Namens Sr. Königlichen Majestät
in Preussen allen und jeden, wes Standes sie seyn, bey unausbleiblich allerschwe-
resten Straffe alle Correspondenz mit denen Feinden Höchstgedachter Sr. Königl.
Majestät und allen denjenigen, welche mit Derselben Feinden die allergeringste
Coniunction haben, auf das allerernstlichste hiemit verbothen wird.

Damit auch solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieses
Proclama in denen Städten und Dörfern, und wo es sonst gebräuchlich ist, überall
öffentlich angeschlagen, und dem Befinden nach von denen Canzeln publicirt wer-
den. Gegeben Torgau den 14ten September, 1756.

**Königl. Preuß. Feld-Kriegs- Directorium zu
Torgau.**

v. Borck.

